

Rechtssache C-427/19**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs****Eingangsdatum:**

4. Juni 2019

Vorlegendes Gericht:

Sofiyski rayonen sad (Bulgarien)

Datum der Vorlageentscheidung:

27. Mai 2019

Klägerin:Versicherungsaktiengesellschaft „Bulstrad Vienna Insurance
Group“ AD**Beklagte:**

Versicherungsgesellschaft „Olympic“

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Das beim vorlegenden Gericht – Sofiyski rayonen sad (Kreisgericht Sofia) – anhängige Verfahren wurde durch die Schadensersatzklage eines bulgarischen Versicherungsunternehmens gegen ein zyprisches Versicherungsunternehmen mit Zweigniederlassung in Bulgarien im Zusammenhang mit der Zahlung einer Versicherungsleistung aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung eingeleitet. Das vorlegende Gericht hat das Verfahren ausgesetzt, da es feststellte, dass die zyprische Versicherungsaufsichtsbehörde der Beklagten die Zulassung entzogen und ihr einen vorläufigen Liquidator bestellt hat. Das Gericht hat gegenwärtig über einen Antrag der Klägerin auf Wiederaufnahme des Verfahrens zu entscheiden und muss zu diesem Zweck prüfen, wie die Entscheidung der zyprischen Behörde im Hinblick auf die Richtlinie 2009/138 einzustufen ist und ob die Richtlinie die Anwendung der einschlägigen zyprischen Rechtsvorschriften erfordert.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts; Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

1. Ist bei der Auslegung von Art. 630 des Kodeks za zastrahovaneto (Versicherungskodex) im Licht von Art. 274 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) davon auszugehen, dass die Entscheidung einer Behörde eines Mitgliedstaats, einem Versicherer die Zulassung zu entziehen und ihm einen vorläufigen Liquidator zu bestellen, ohne dass das gerichtliche Liquidationsverfahren eröffnet wurde, eine „Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens“ darstellt?
2. Sind, wenn das Recht des Mitgliedstaats, in dem ein Versicherer, dem die Lizenz entzogen worden ist, seinen Sitz hat und für den ein vorläufiger Liquidator bestellt wurde, vorsieht, dass im Fall der Bestellung eines vorläufigen Liquidators alle Gerichtsverfahren gegen diese Gesellschaft ausgesetzt werden müssen, diese Rechtsvorschriften gem. Art. 274 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) von den Gerichten der anderen Mitgliedstaaten auch dann anzuwenden, wenn dies in ihrem nationalen Recht nicht ausdrücklich vorgesehen ist?

Rechtsvorschriften und Rechtsprechung der Europäischen Union

Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II); Erwägungsgründe 117 bis 121 und 125 sowie Art. 268 und 274

Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren: Art. 1 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. a

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen: Art. 11 und 13

Vorschriften des bulgarischen Rechts

Kodeks za zastrahovaneto (Versicherungskodex):

„Art. 624 (1) Die Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über einen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherer entfaltet Wirkung in der Republik Bulgarien ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in dem betreffenden Mitgliedstaat wirksam wird.

(2) Wird die [Komisia za finansov nadzor, Kommission für Finanzaufsicht] durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats von der Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens unterrichtet, so ergreift sie Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit.

(3) Die Mitteilung nach Abs. 2 enthält Informationen über die Verwaltungs- oder Justizbehörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Liquidation oder die Insolvenz zuständig ist, über die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie den bestellten Liquidator oder Insolvenzverwalter.

...

Art. 630 (1) Auf Liquidations- oder Insolvenzverfahren über einen Versicherer ist das bulgarische Recht anzuwenden, soweit in diesem Teil nicht etwas anderes bestimmt ist.“

Kodeks na mezhdunarodnoto chastno pravo (Kodex des internationalen Privatrechts, im Folgenden: KMChP):

„Art. 43 (1) Das Gericht oder ein anderes Organ der Rechtspflege ermittelt von Amts wegen den Inhalt des ausländischen Rechts. ...

...

Art. 44 (1) Das ausländische Recht ist entsprechend seiner Auslegung und Anwendung im Staat, in dem es erlassen wurde, auszulegen und anzuwenden.

(2) Die Nichtanwendung ausländischen Rechts sowie seine fehlerhafte Auslegung und Anwendung stellen Rechtsbehelfsgründe dar.“

Vom vorliegenden Gericht angeführte Vorschriften des zyprischen Rechts

Ο περί Εταιρίων Νόμος (Zakon za družhestvata, Gesetz über Gesellschaften), Art. 220: Ergeht eine Entscheidung zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder wird ein vorläufiger Liquidator bestellt, kann nur mit Genehmigung des Insolvenzgerichts und unter den von ihm bestimmten Voraussetzungen Klage erhoben oder ein Verfahren eingeleitet oder weiter betrieben werden.

Ο περί Ασφαλιστικών και Αντασφαλιστικών Εργασιών και Άλλων Συναφών Θεμάτων Νόμος του 2016 (N. 38(I)/2016) (Zakon za zastrahovatelnite i prezastrahovatelnite družhestva i drugi svarzani vaprosi, Gesetz über Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und damit verbundene Fragen von 2016): Gem. Art. 315 Abs. 4 dieses Gesetzes finden in Bezug auf die

Wirkungen der Insolvenz im Rahmen des Verfahrens zur Befriedigung der einzelnen Gläubiger die Art. 215, 220, 305 und 306 des Gesetzes über Gesellschaften entsprechende Anwendung.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Versicherungsaktiengesellschaft „Bulstrad Vienna Insurance Group“ hat Klage erhoben gegen das Versicherungsunternehmen „Olympic“, eine nach dem Recht der Republik Zypern eingetragene Gesellschaft, vertreten durch das Versicherungsunternehmen „Olympic Insurance Company“-Bulgaria Branch Office als bulgarische Zweigniederlassung eines ausländischen Handelsunternehmens.
- 2 In der Klage wird geltend gemacht, dass am 5. Januar 2018 in Bansko der Fahrer eines Kraftfahrzeugs schuldhaft einen Verkehrsunfall mit einem anderen Kraftfahrzeug verursacht und es beschädigt habe. Der Fahrer des letztgenannten Kraftfahrzeugs unterhielt eine Kaskoversicherung bei der Klägerin, die ihm daraufhin eine Versicherungsleistung in Höhe von 7603,63 Lewa (BGN) auszahlte.
- 3 Bei Eintritt des Versicherungsfalls unterhielt der Fahrer, der den Verkehrsunfall verursachte, eine Haftpflichtversicherung bei der Beklagten.
- 4 Die Klägerin macht geltend, dass sie mit der Zahlung der Versicherungsleistung in die Rechte des Geschädigten gegen den Schädiger und dessen Versicherung eingetreten sei. Sie habe an die Beklagte eine Aufforderung zur Erfüllung ihrer Regressforderung gerichtet, die Letztere am 6. Juli 2018 erhalten habe. Eine Versicherungsleistung sei bis dato jedoch nicht gezahlt worden. Daher beantragt die Klägerin, die Beklagte zur Zahlung der geltend gemachten Beträge an sie zu verurteilen und der Beklagten die Gerichtskosten aufzuerlegen.
- 5 In der Klageerwiderung macht die Beklagte geltend, dass die Klage unbegründet sei.
- 6 Mit Beschluss vom 26. September 2018 hat der Sofiyski rayonen sad das Verfahren aus den folgenden Gründen ausgesetzt. Nach dem Kodeks za zastrahovaneto (Versicherungskodex) ist die Zweigniederlassung eine Rechtsform, unter der ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen dauerhaft auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats tätig ist, indem es einen Geschäftssitz errichtet, der von seinen Angestellten oder von anderen Personen geleitet wird, die von dem Versicherer ausdrücklich und dauerhaft bevollmächtigt wurden, in seinem Namen zu handeln. Außerdem folgt aus Art. 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1215/2012 in Verbindung mit deren Art. 11, dass eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer am Wohnsitz seiner Zweigniederlassung erhoben werden kann. Wird also in der Klage die bulgarische Zweigniederlassung eines Versicherers mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat als Beklagte angegeben, so ist davon auszugehen, dass auch der Versicherer selbst benannt ist.

Gleichzeitig wurde im vorliegenden Verfahren die Übersetzung der Entscheidung des Leiters der Versicherungsaufsicht der Republik Zypern vom 10. August 2018 eingereicht, mit der GH zum vorläufigen Liquidator des Versicherungsunternehmens „Olympic“ bestellt wurde. Der Sofiyski rayonen sad hat die Komisia za finansov nadzor (Kommission für Finanzaufsicht; im Folgenden: KFN) von Amts wegen um Auskunft ersucht, ob sie über die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens in Bezug auf die Beklagte vor dem in der Republik Zypern zuständigen Gericht unterrichtet wurde. Ausweislich des Schreibens der KFN vom 19. März 2019 lagen zu diesem Zeitpunkt noch keine Informationen über die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in Bezug auf das Versicherungsunternehmen „Olympic“ vor. Es wird darauf hingewiesen, dass als Bevollmächtigter dieser Gesellschaft am 21. September 2018 im bulgarischen Handelsregister GH eingetragen wurde.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 7 Die Klägerin hat die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt. Sie macht geltend, dass unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung der Kassationsinstanz kein Grund für die Aussetzung des Verfahrens vorliege.
- 8 Dies bezieht sich auf den Beschluss des Varhoven kasatsionen sad (Oberstes Kassationsgericht, im Folgenden: VKS) vom 7. Februar 2019, in dem Folgendes ausgeführt wird: „die Feststellung des Gerichts, dass in Bezug auf das Versicherungsunternehmen ‚Olympic‘ ... ein Liquidationsverfahren (Insolvenz) eröffnet wurde, ist nicht richtig. Derartige Informationen sind weder der Internetseite der KFN noch der Eintragung im Handelsregister über die Zweigniederlassung des Versicherungsunternehmens ‚Olympic‘ ..., und auch nicht den im Verfahren eingereichten Beweismitteln zu entnehmen. Aus den gerichtsbekanntem Eintragungen und Bekanntmachungen im Handelsregister in Bezug auf die Zweigniederlassung ... und den im Verfahren vorgelegten Beweismitteln geht hervor, dass dem zyprischen Versicherungsunternehmen die Zulassung endgültig entzogen wurde ... Am 10. August 2018 wurde dem Unternehmen ein vorläufiger Liquidator bestellt ... Die Bestellung ... des vorläufigen Liquidators ... erfolgte aufgrund des gestellten Antrags auf Beendigung und Liquidation wegen Insolvenz des Versicherungsunternehmens, da der Prozentsatz der ausstehenden Verpflichtungen aus Haftpflichtversicherungsverträgen 90 % der gesamten ausstehenden Verpflichtungen des Unternehmens betrug. Unter Zugrundelegung des so festgestellten Sachverhalts geht das Gericht davon aus, dass dem zyprischen Versicherungsunternehmen die Zulassung entzogen und ihm ein vorläufiger Liquidator bestellt wurde sowie ein Antrag auf Eröffnung des Liquidationsverfahrens (Insolvenz ohne Anspruch auf Sanierung) in Bezug auf das Unternehmen gestellt wurde, über den jedoch vom zuständigen Gericht in Zypern noch nicht entschieden wurde. Es ist davon auszugehen, dass das dem Liquidationsverfahren vorgeschaltete abgeschlossene Verfahren zum Entzug der Zulassung seinem Wesen nach keine Eröffnung eines Liquidationsverfahrens in

Bezug auf das Versicherungsunternehmen darstellt. Die Bestellung eines vorläufigen Liquidators ist von Bedeutung für die Vertretungsmacht in Bezug auf das Unternehmen, dem die Zulassung entzogen wurde. Auch sie ist jedoch nicht einer Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidationsverfahrens gleichzusetzen. Die Anwendung von Art. 624 Abs. 1 des Kodeks za zastrahovaneto und von Art. 274 der Richtlinie 2009/138/EG ... setzt voraus, dass eine Entscheidung zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens (wegen Insolvenz) in Bezug auf das zyprische Versicherungsunternehmen erlassen wurde. Da eine solche jedoch nicht vorliegt, sind die Schlussfolgerungen des Berufungsgerichts, dass gemäß den genannten Vorschriften im Hinblick auf die in Bulgarien gegen den zyprischen Versicherer anhängigen Klagen Art. 220 des zyprischen Zakon za druzhestvata anwendbar sei, nicht richtig.“

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 9 Die Beklagte im vorliegenden Fall ist eine nach den Rechtsvorschriften der Republik Zypern eingetragene Aktiengesellschaft. Gemäß Art. 624 Abs. 1 des Kodeks za zastrahovaneto entfaltet die Entscheidung zur Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens über einen in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Versicherer Wirkung in der Republik Bulgarien ab dem Zeitpunkt, zu dem sie in dem betreffenden Mitgliedstaat wirksam wird. Wird die KFN durch die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats über die Eröffnung eines Liquidations- oder Insolvenzverfahrens unterrichtet, so ergreift sie Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit. Die Mitteilung nach Abs. 2 enthält Informationen über die Verwaltungs- oder Justizbehörde, die in dem betreffenden Mitgliedstaat für die Liquidation oder die Insolvenz zuständig ist, über die anwendbaren Rechtsvorschriften sowie über den bestellten Liquidator oder Insolvenzverwalter. In Ausübung ihrer Befugnisse hat die KFN der Öffentlichkeit Informationen über ihr offizielles Internetportal zur Verfügung gestellt, so dass es für das Gericht evident war, dass in Bezug auf das Versicherungsunternehmen „Olympic“ ein Insolvenzverfahren eröffnet und ihm ein vorläufiger Insolvenzverwalter nach den Rechtsvorschriften der Republik Zypern bestellt wurde.
- 10 Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen befindet die Kammer, dass sie das anwendbare Recht ermitteln muss, da das Insolvenzverfahren mit internationalem Bezug für den Verlauf des vorliegenden Gerichtsverfahrens von Bedeutung ist.
- 11 Im vorliegenden Fall ist die einzige Regel zur Bestimmung des anwendbaren Rechts Art. 630 des Kodeks za zastrahovaneto zu entnehmen, der grammatikalisch, systematisch, teleologisch und unionsrechtskonform (sog. harmonische Auslegung, die die mittelbare Wirkung des Unionsrechts zur Folge hat) auszulegen ist. Das nationale Gericht ist mithin verpflichtet, nationale Vorschriften entsprechend dem Sinn und Zweck des einschlägigen Unionsrechts auszulegen und anzuwenden (siehe Urteil des Gerichtshofs vom 10. April 1984,

Von Colson [und Kamann], C-14/83, [EU:C:1984:153]). Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (siehe Rn. 20 des Urteils vom 12. Juli 1990, Foster u. a., C-188/89, EU:C:1990:313; Rn. 23 des Urteils vom 14. September 2000, Collino und Chiappero, C-343/98, EU:C:2000:441; Rn. 40 des Urteils vom 19. April 2007, Farrell, C-356/05, EU:C:2007:229; Rn. 39 des Urteils vom 24. Januar 2012, Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:33) ist das nationale Gericht verpflichtet, das nationale Recht im Sinne des einschlägigen Unionsrechts auszulegen, und zwar unabhängig davon, ob die Richtlinie umgesetzt wurde bzw. ob die Voraussetzungen für ihre unmittelbare Wirkung gegeben sind oder nicht (siehe Urteil vom 13. November 1990, Marleasing, C-106/89, EU:C:1990:395). Um diese Verpflichtung zu erfüllen, muss das nationale Gericht unter Berücksichtigung des gesamten nationalen Rechts und unter Anwendung der in der Rechtslehre und der Rechtsprechung bekannten Auslegungsmethoden alles tun, was in seiner Zuständigkeit liegt, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem Sinn und Zweck der unionsrechtlichen Vorschriften übereinstimmt (siehe Rn. 111 des Urteils vom 4. Juli 2006, Adeneler, C-212/04, EU:C:2006:443; Rn. 200 des Urteils vom 23. April 1999, Angelidaki u. a., C-378/07, C-379/07 und C-380/07, EU:C:2009:250; Rn. 27 des Urteils vom 24. Januar 2012, Dominguez, C-282/10, EU:C:2012:33).

- 12 Das vorlegende Gericht befindetet, dass die Auslegung von Art. 630 des Kodexs za zastrahovaneto im Licht des Art. 274 der Richtlinie 2009/138 erfolgen muss.
- 13 Die Erwägungsgründe 117 bis 121 und 125 dieser Richtlinie sehen vor, dass, da die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren nicht harmonisiert sind, es sich im Rahmen des Binnenmarkts empfiehlt, die gegenseitige Anerkennung von Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsvorschriften für Versicherungsunternehmen sowie die nötige Zusammenarbeit sicherzustellen, wobei den Geboten der Einheit, der Universalität, der Abstimmung und der Publizität dieser Maßnahmen sowie der Gleichbehandlung und des Schutzes der Versicherungsgläubiger Rechnung zu tragen ist. Es sollte sichergestellt werden, dass Sanierungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats beschlossen werden, um die finanzielle Gesundheit eines Versicherungsunternehmens zu erhalten oder wiederherzustellen und eine Liquidation nach Möglichkeit abzuwenden, in der gesamten Gemeinschaft uneingeschränkt wirksam werden. Die Wirkung derartiger Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren gegenüber Drittländern sollte indes unberührt bleiben. Es ist eine Unterscheidung zwischen den für Sanierungsmaßnahmen und Liquidationsverfahren zuständigen Behörden und den Aufsichtsbehörden der Versicherungsunternehmen zu treffen. Im Einklang mit den geltenden Grundsätzen der Insolvenzverfahren sollte die für Insolvenzzwecke geltende Definition einer Zweigniederlassung berücksichtigen, dass nur das Versicherungsunternehmen Rechtspersönlichkeit hat. Die Frage, wie im Falle der Liquidation des Versicherungsunternehmens das Vermögen und die Verbindlichkeiten unabhängiger Personen zu behandeln sind, die dauerhaft befugt

sind, als Bevollmächtigter des Versicherungsunternehmens zu handeln, sollte allerdings nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats entschieden werden. Es sollte geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen Liquidationsverfahren, die nicht infolge der Insolvenz eröffnet werden, in denen jedoch für Versicherungsforderungen Anspruch auf bevorrechtigte Befriedigung besteht, in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Forderungen von Arbeitnehmern eines Versicherungsunternehmens aufgrund eines Arbeitsvertrags bzw. Arbeitsverhältnisses sollten auf ein nationales Lohnsicherungssystem übergehen können. Solche übergegangenen Forderungen sollten nach dem Recht des Herkunftsmitgliedstaats (*lex concursus*) behandelt werden. Alle Voraussetzungen für die Eröffnung, Durchführung und Beendigung eines Liquidationsverfahrens sollten durch das Recht des Herkunftsmitgliedstaats geregelt werden.

- 14 Art. 268 der Richtlinie, der Begriffsbestimmungen enthält, definiert „Liquidationsverfahren“ als Gesamtverfahren, bei denen das Vermögen eines Versicherungsunternehmens verwertet und der Erlös in angemessener Weise unter den Gläubigern, Anteilseignern oder Mitgliedern verteilt wird, wozu in jedem Fall das Tätigwerden der zuständigen Behörden erforderlich ist; dazu zählen auch Gesamtverfahren, die durch einen Vergleich oder eine ähnliche Maßnahme abgeschlossen werden; es ist unerheblich, ob die Verfahren infolge Zahlungsunfähigkeit eröffnet werden oder nicht oder ob sie freiwillig oder zwangsweise eingeleitet werden. Daher gelangt das Gericht bei der autonomen Auslegung der Begriffe der Richtlinie zu der Auffassung, dass das sog. „Liquidationsverfahren“ auch das Insolvenzverfahren umfasst.
- 15 Gem. Art. 274 Abs. [1], Buchst. e der Richtlinie ist für die Entscheidung zur Eröffnung eines Verfahrens zur Liquidation eines Versicherungsunternehmens, das Liquidationsverfahren und dessen Wirkungen sowie für die Frage, wie sich die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens auf Rechtsverfolgungsmaßnahmen einzelner Gläubiger auswirkt, das Recht des Herkunftsmitgliedstaats maßgebend.
- 16 Demzufolge kommt das Gericht bei der Auslegung von Art. 630 des Kodeks za zastrahovaneto im Licht des Art. 274 sowie der genannten Erwägungsgründe 117 bis 121 und 125 der Richtlinie zu dem Schluss, dass für die Folgen des Insolvenzverfahrens das Recht der Republik Zypern maßgebend ist. Daher sollten die Wirkungen des eröffneten Insolvenzverfahrens nach dem positiven Recht der Republik Zypern berücksichtigt werden.
- 17 Art. 43 Abs. 1 KMChP regelt, dass das Gericht oder ein anderes Organ der Rechtspflege von Amts wegen den Inhalt des ausländischen Rechts bestimmt. Es kann die in internationalen Verträgen vorgesehenen Methoden anwenden, das Ministerstvo na pravosadieto (Justizministerium) oder andere Behörden um Auskunft ersuchen und auch Gutachten von Sachverständigen und Fachinstituten anfordern. In diesem Sinne ist das Gericht befugt, einschlägiges ausländisches Recht zu ermitteln und anzuwenden, wobei dieses entsprechend seiner Anwendung im Staat, in dem es erlassen wurde, auszulegen und anzuwenden ist.

- 18 In Ausübung ihrer Befugnisse ermittelte die Kammer von Amts wegen das anwendbare Recht der Republik Zypern.
- 19 Im vorliegenden Fall ist das Gericht der Auffassung, dass sich die Wirkungen des Insolvenzverfahrens aus der Regelung in Art. 220 des Zakon za druzhestvata der Republik Zypern ergeben. Bei der Auslegung dieser Vorschrift gelangt das Gericht zu dem Schluss, dass die Genehmigung des Insolvenzgerichts Voraussetzung für das Betreiben anderer Verfahren ist. Im Hinblick darauf muss das vorliegende Verfahren ausgesetzt werden, und die Klägerin hat ihre Forderungen nach den in der Republik Zypern vorgesehenen Verfahren anzumelden, wobei im Falle ihrer Feststellung das vorliegende Verfahren beendet werden müsste. Letzteres kann nur dann weiter betrieben werden, wenn das Insolvenzgericht dies genehmigt bzw. wenn bewiesen wird, dass die Forderungen im in der Republik Zypern vorgesehenen Verfahren nicht festgestellt wurden.
- 20 Der Vollständigkeit halber ist klarzustellen, dass die Bestimmungen der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren im vorliegenden Fall nicht anwendbar sind, da diese gemäß ihrem Art. 1 Abs. 2 Buchst. a nicht für Verfahren nach Abs. 1 in Bezug auf Versicherungsunternehmen gilt.
- 21 Aus den dargelegten Gründen gelangt die Kammer zu der Auffassung, dass für die richtige Entscheidung des Rechtsstreits die Auslegung von Art. 630 des Kodeks za zastrahovaneto im Licht des Art. 274 der Richtlinie 2009/138 von Bedeutung ist, damit beurteilt werden kann, ob das Verfahren auszusetzen bzw. im Hinblick auf die Durchsetzung der Rechte der betroffenen Personen vor dem zuständigen Gericht in der Republik Zypern zu beenden ist.